

**Vereinbarung
zwischen
der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung und
dem GKV-Spitzenverband
zur Ergänzung
der Anlage 2 (Mögliche Kombinationen der Befunde und Festzuschüsse)
zu den Gemeinsamen Erläuterungen der KZBV und des GKV-Spitzenverbandes zur
Kombinierbarkeit der Befunde, für die Festzuschüsse gewährt werden
aufgrund Änderung des BEL-II zum 01.01.2014**

Im Rahmen der Benehmensherstellung zur Neufassung des BEL-II zum 01.01.2014 haben sich die KZBV, der GKV-Spitzenverband und der VDZI darauf verständigt, dass auch bei der Erneuerung einer herausnehmbaren Suprakonstruktion ein Anspruch auf einen zusätzlichen Festzuschuss nach Befund-Nr. 4.5 besteht, soweit die in der Zahnersatz-Richtlinie Nr. 36 beschriebenen Voraussetzungen vorliegen.

Entsprechend dieser Auffassung lassen die KZBV und der GKV-Spitzenverband eine Kombinierbarkeit von Festzuschuss-Befund 4.5 mit Festzuschuss-Befund 7.5 zu und vereinbaren die in der Anlage dokumentierte Ergänzung der Anlage 2 (Tabelle: Mögliche Kombinationen der Befunde und Festzuschüsse - Befunde 1-4, Befunde 7.1, 7.2, 7.5) zu den Gemeinsamen Erläuterungen der KZBV und des GKV-Spitzenverbandes zur Kombinierbarkeit der Befunde, für die Festzuschüsse gewährt werden.

Aus Gründen der Abrechnungskongruenz zwischen zahnärztlichen und zahntechnischen Leistungen tritt die geänderte Kombinationstabelle zeitgleich mit dem neuen BEL-II 2014 zum 01.01.2014 in Kraft.

Köln, Berlin 24.09.2013

Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung

GKV-Spitzenverband

Anmerkung der KZBV zur Vereinbarung:

Die KZBV und der GKV-Spitzenverband haben sich am 20.12.2013 darauf verständigt, dass die kurzfristig erfolgte Verschiebung des Inkrafttretens des BEL zum 01.04.2014 keinen Einfluss auf die Wirksamkeit dieser Vereinbarung ab dem 01.01.2014 hat.